



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH V - 1/20

Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, Prüfung
der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen,
Teil 2: Wandgebundene Kunstwerke;
Nachprüfung

KURZFASSUNG

Bei einer Nachprüfung der Maßnahmen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen betreffend wandgebundene Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen kam der Stadtrechnungshof Wien zum Ergebnis, dass von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien gefolgt worden war. Sanierungsbedürftige Kunstwerke wurden unter Heranziehung von Restauratorinnen bzw. Restauratoren instand gesetzt.

Darüber hinaus verbesserte die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen die Vorgangsweise zur regelmäßigen Überprüfung von Kunstwerken und zur Evidenthaltung von Informationen über diese Überprüfungen.

Die vorliegende Prüfung leistet einen Beitrag zur Erhaltung von Kulturgut durch Verbesserung des baulichen Zustandes von Kunstwerken im öffentlichen Raum sowie deren Dokumentation.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen einer Nachprüfung zum Bericht "Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, Prüfung der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen; Teil 2: Wandgebundene Kunstwerke, StRH V - 4/17" und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	9
1.1 Prüfungsgegenstand	9
1.2 Prüfungszeitraum	10
1.3 Prüfungshandlungen	10
1.4 Prüfungsbefugnis	11
1.5 Vorberichte	11
2. Zuständigkeiten	11
3. Rechtliche und technische Grundlagen	12
4. Organisatorisches	15
4.1 Evidenthaltung der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen und Denkmalschutz.....	15
4.2 Prüfung wandgebundener Kunstwerke auf Stand- und Verkehrssicherheit	15
4.3 Vorgangsweise bei der thermischen Sanierung einer Wohnhausanlage.....	18
4.4 Vorgangsweise bei Beschädigung oder Diebstahl eines Kunstwerkes in der Zuständigkeit der Magistratsabteilung 7	19
5. Wandgebundene Kunstwerke	20
5.1 Wien 3, Wildganshof	20
5.2 Wien 5, Eduard-Leisching-Hof	21
5.3 Wien 11, Gustav-Fuchs-Hof	24

5.4 Wien 14, Amortgasse 1 - 17	26
5.5 Wien 8, Lange Gasse 21 - 23.....	29
6. Feststellungen.....	30
7. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	31

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Restauriertes "Relief mit einem pflügenden Bauern"	21
Abbildung 2: Restauriertes Mosaik "Suite"	23
Abbildung 3: Restauriertes Mosaik "Darstellungen aus dem Alltag"	26
Abbildung 4: Mosaikwandbild "Zeiserlwagen" von Johanna Schidlo-Riedl	27
Abbildung 5: Relief "Fischreiherr" von Eva Mazzucco.....	27
Abbildung 6: Relief "Brandenten" von Josef Seebacher.....	28
Abbildung 7: Relief "Tierdarstellungen" von Heribert Rath.....	28
Abbildung 8: Relief "Vögel" von Emil Weiser	29
Abbildung 9: "Drei Eulen" (1957) von Josef Seger	29
Abbildung 10: Mosaikwand "Lebensrhythmus" von Eduard Robitschko	30
Abbildung 11: Risse in einer Betonsäule der Mosaikwand "Lebensrhythmus"	31

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.....	Absatz
BDA	Bundesdenkmalamt
BO für Wien	Bauordnung für Wien
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
cm	Zentimeter

d.h.	das heißt
div.	diverse(r)
etc.	et cetera
EUR.....	Euro
inkl.	inklusive
lt.	laut
m	Meter
MA	Magistratsabteilung
MD-BD.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik
MD-GBR	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht
Nr.	Nummer
ÖNORM.....	Österreichische Norm
rd.....	rund
s.	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
u.zw.....	und zwar
z.B.	zum Beispiel

GLOSSAR

Freiplastik

Rundum ansichtige Plastik. Sie unterscheidet sich darin von einem Relief. Unter diesem Begriff werden Plastiken, Denkmäler und sakrale Kleindenkmäler subsumiert. Zu den häufigen Formen zählen die Statue und die Büste.

Fries

Ein lineares, meist waagerechtes Stilelement, das einer Gliederung und Dekoration von Teilen eines Bauwerkes dient.

Hauszeichen

Rahmenartiges Bildfeld beim Haustor, welches zur Identifizierung des Bauteils gedacht war.

Kompriband

Ein vorkomprimiertes, imprägniertes Schaumstoffdichtungsband auf Polyurethanbasis, das nach dem Einbringen in eine Fuge langsam expandiert und sich dicht an die Fugenränder anlegt.

Mosaik

Eine schon im Altertum bekannte Gattung der Bildenden Künste, bei der durch Zusammenfügen von verschiedenfarbigen oder verschieden geformten Teilen Muster oder Bilder entstehen.

Plastik

Synonym für Skulptur. Dreidimensionales, körperhaftes Objekt der bildenden Kunst.

Profanplastik

Bildhauerisches Werk, das keinen kultischen oder religiösen Inhalt aufweist und eher weltlichen Zwecken dient.

Relief

Eine plastische Darstellung, die aus der Fläche heraustritt, jedoch an diese Fläche gebunden ist.

Sgraffito

Dekorationstechnik zur Bearbeitung von Wandflächen. Nach der Auflage verschiedenfarbiger Putzschichten werden Teile der oberen Putzschicht abgekratzt und Teile

der darunterliegenden Putzschicht freigelegt, sodass durch den Farbkontrast ein Bild erzeugt wird.

Skulptur

Siehe Plastik.

Supraporte

Über einer Tür oder einem Portal angebrachtes Relief oder Gemälde. Es kann frei hängen oder gestalterisch in den Türrahmen einbezogen sein. In der Regel handelt es sich um Unikate, mit denen sich auch die jeweilige Handwerkerin bzw. der jeweilige Handwerker ein Denkmal setzte. Die Supraporte kommt in vielen Baustilen vor.

Wandgebundenes Kunstwerk

Kunstwerk, welches in fester Verbindung mit der das Kunstwerk tragenden Wand steht (beispielsweise ein Mosaik, Sgraffito, Relief, eine Wandmalerei, wandgebundene Plastik).

Wirtschaftseinheit

Grundstücke, Gebäude und die daraus resultierenden Mieteinheiten werden lt. Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen zu einer Wirtschaftseinheit zusammengefasst, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen für die Bildung einer solchen vorliegen:

- Gemeinsame Eigentümerin bzw. gemeinsamer Eigentümer oder zumindest einheitliche Verwaltung,
- unmittelbarer örtlicher Zusammenhang, in dem Gebäude ein zusammenhängendes Gebiet bilden,
- keine wesentlichen Unterschiede im Wohn- bzw. Nutzungswert zwischen Gebäuden, d.h. Einrichtung nach demselben bautechnischen Stand, mit derselben Bauweise und Ausstattung,
- selbe Finanzierungsart und
- gleichartige Nutzung.

Wohnhausanlage

Überbegriff, der für die Zusammengehörigkeit von Wirtschaftseinheiten bzw. von Gebäuden steht.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog im Jahr 2017 ausgehend von einem Bürgeranliegen die Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen einer Prüfung. Angesichts des Umfangs der erfolgten Einschau und der bei Plastiken und wandgebundenen Kunstwerken unterschiedlichen Zuständigkeiten berichtete der Stadtrechnungshof Wien über das Ergebnis seiner Einschau in zwei Prüfungsberichten. Die Prüfung der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen in der Zuständigkeit der Magistratsabteilung 7 wurde im Bericht "MA 7, Prüfung der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen; Teil 1: Plastiken, StRH V - 4/18" behandelt. Die Prüfung der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen in der Zuständigkeit der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen wurde im Bericht "Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, Prüfung der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen; Teil 2: Wandgebundene Kunstwerke, StRH V - 4/17" behandelt.

Der nun einer Nachprüfung unterzogene Bericht befasst sich mit den Kunstwerken in der Zuständigkeit der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen.

Die Erstprüfung der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen im Jahr 2017 zeigte, dass sich die wandgebundenen Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen überwiegend in einem bautechnisch guten Zustand befanden. Der Stadtrechnungshof Wien stellte jedoch fest, dass bei zwei wandgebundenen Kunstwerken, die augenscheinlich über einen längeren Zeitraum nicht instand gesetzt wurden, Beschädigungen vorlagen. In einem der beiden Fälle stand das wandgebundene Kunstwerk unter Denkmalschutz.

Darüber hinaus lag damals keine Dokumentation über die in periodischen Abständen durchzuführenden sicherheitstechnischen Überprüfungen an wandgebundenen

Kunstwerken in städtischen Wohnhausanlagen vor. Die tabellarische Aufstellung der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen war vereinzelt unvollständig.

In der gegenständlichen Nachprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien war festzustellen, ob und wie die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien an die damals geprüfte Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen umgesetzt worden waren.

Darüber hinaus wurden weitere wandgebundene Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen, die nicht Gegenstand der Prüfung im Jahr 2017 waren, einer Prüfung unterzogen.

Die gegenständliche Nachprüfung wurde von der Abteilung Bauwerke, Verkehr und Energie des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im ersten Halbjahr 2020. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand in der vierten Februarwoche statt. Die Schlussbesprechung wurde in der zweiten Septemberwoche durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2019, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen und Gespräche mit der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen. Ortsaugenscheine fanden im ersten Halbjahr 2020 statt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinem Bericht Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, Prüfung der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen; Teil 2: Wandgebundene Kunstwerke, StRH V - 4/17.

Einen Bezug zum Prüfungsgegenstand bzw. zur geprüften Einrichtung hat darüber hinaus folgender Prüfungsbericht:

- MA 7, Prüfung der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen; Teil 1: Plastiken, StRH V - 4/18

2. Zuständigkeiten

Kunstwerke sind seit den 1920er-Jahren in städtischen Wohnhausanlagen integriert. Die rd. 1.300 Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen umfassen Profanplastiken, Denkmäler, sakrale Kleindenkmäler, Gedenktafeln und wandgebundene Kunstwerke (beispielsweise Mosaik, Sgraffito, Wandmalereien, Reliefs, wandgebundene Plastiken). Die Erhaltung der wandgebundenen Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen lag in der Zuständigkeit der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen. In Fragen, welche die künstlerische Fachkompetenz betrafen, war die Magistratsabteilung 7 hinzuzuziehen.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Statuts für die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen umfasste der Zweck der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen die Errichtung, Sanierung und Bewirtschaftung der städtischen Wohnhäuser (bestehend aus Wohnungen, Geschäftsräumlichkeiten einschließlich der sonstigen Einrichtungen wie Garagen u.dgl.).

3. Rechtliche und technische Grundlagen

3.1 Es waren nachfolgende rechtliche und technische Grundlagen im Betrachtungs- und Prüfungszeitraum des Stadtrechnungshofes Wien (s. Punkt 1.2 dieses Berichtes) maßgebend.

3.2 Gemäß § 1295 Abs. 1 ABGB ist *"jedermann berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welcher dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern"*. Der Schaden mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.

3.3 § 1318 ABGB lautet: *"Wird jemand durch das Herabfallen einer gefährlich aufgehängten oder gestellten Sache, oder durch Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Wohnung beschädigt; so haftet derjenige, aus dessen Wohnung geworfen oder gegossen worden, oder die Sache herabgefallen ist, für den Schaden."*

3.4 Darüber hinaus ist die ebenfalls im ABGB geregelte Bauwerkehaftung (§ 1319 ABGB) essenziell: *"Wird durch den Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes zum Ersatz verpflichtet, wenn die Ereignung die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe."*

Der Begriff *"Werk"* wird in der Rechtsprechung weit ausgelegt, sodass auch Kunstwerke im öffentlichen Raum darunter zu subsumieren sind.

3.5 § 1319a Abs. 1 ABGB lautet: *"Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat. Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen, Benützung des Weges entstanden und*

ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen."

Gemäß § 1319a Abs. 2 ABGB ist ein Weg im Sinn des Abs. 1 *"eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist, zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist."*

Nach den Bestimmungen des vorwiegend im ABGB geregelten Schadenersatzrechtes besteht eine Verkehrssicherungspflicht für diejenige bzw. diejenigen, die bzw. der auf einem ihr bzw. ihm zur Verfügung stehenden Grund einen Verkehr für Menschen öffnet. Unter Verkehrssicherungspflicht wird die Verpflichtung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers verstanden, all jene Vorkehrungen zu treffen, damit von ihrem bzw. seinem Grundstück keine Gefahren ausgehen, bzw. die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter rechtzeitig getroffen werden.

Unter dem Überbegriff *"Verkehrssicherungspflichten"* (im weiteren Sinn) wird zwischen der Verkehrssicherungspflicht im engeren Sinn und dem Ingerenzprinzip unterschieden.

Verkehrssicherungspflichten im engeren Sinn entstehen dann, wenn jemand einen Verkehr auf seinem Grund und Boden eröffnet. Das Ingerenzprinzip verpflichtet diejenige bzw. diejenigen, die bzw. der eine konkrete Gefahrensituation herbeigeführt hat, auch zur Abwehr einer der geschaffenen Gefahrenlage adäquaten, somit typischerweise damit verbundenen Gefahr.

3.6 Bei Gebäuden und baulichen Anlagen, auf die das Wiener Baurecht anzuwenden ist, ergibt sich eine präventive Überprüfungspflicht aus den Bestimmungen des § 129 Abs. 2 und 5 der BO für Wien. Diese schließt die Einholung eines Befundes einer oder eines Sachverständigen bereits bei Vermutung des Vorliegens eines Baugebrechens ein.

3.7 Die Art und Weise, wie diese Überprüfungen im Hochbau vorzunehmen sind, ist in der ÖNORM B 1300 - *Objektsicherheitsprüfungen für Wohngebäude - Regelmäßige Prüfroutinen im Rahmen von Sichtkontrollen und zerstörungsfreien Begutachtungen - Grundlagen und Checklisten* geregelt.

3.8 Der Erlass MD BD-2197/2008, *Sicherheitsmäßige Prüfung von Bauteilen* der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik regelt, dass Bauwerke, Baukonstruktionen, Bauwerksteile und sonstige Anlagen, die besonderen Beanspruchungen ausgesetzt sind, laufend auf sicherheitsgefährdende Schäden überprüft werden müssen. Für die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen gilt der Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien gleichermaßen wie für Magistratsabteilungen. Alle periodisch durchgeführten Überprüfungen und deren Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind in regelmäßigen Abständen von der Dienststellenleiterin bzw. dem Dienststellenleiter oder den von ihr oder ihm Beauftragten zu überprüfen und zu bestätigen. Zweckmäßigerweise werden regelmäßige Überprüfungen durch Kombination von Eigenbegehungen der Gebäude durch geschulte bzw. fachkundige Mitarbeitende sowie im Weg von Fremdbegehungen durch fachkundige bzw. besonders fachkundige Personen durchzuführen sein.

3.9 Der Erlass MD-GBR-30/11, *"I. Strafbare Handlungen, Erstattung von Anzeigen und Meldungen; II. Aufhebungen von Erlässen"* besagt, dass gemäß § 78 der Strafprozessordnung 1975 eine Behörde oder öffentliche Dienststelle zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, wenn ihr der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft. Somit be-

steht diese Anzeigepflicht nur im Bereich der Hoheitsverwaltung. Im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung besteht ein Anzeigerecht.

4. Organisatorisches

4.1 Evidenthaltung der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen und Denkmalschutz

Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und die Magistratsabteilung 7 führten Listen, die die Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen betrafen. Dort wurde u.a. angeführt, für welches Kunstwerk welche Dienststelle zuständig war.

Bei der Prüfung im Jahr 2017 fiel auf, dass in der tabellarischen Aufstellung der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen nicht angeführt war, ob Kunstwerke unter Denkmalschutz stehen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen daher damals, in ihren Aufstellungen der Kunstwerke einen etwaigen auf Kunstwerke bezogenen Denkmalschutz zu vermerken.

Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen übermittelte dem Stadtrechnungshof Wien die überarbeitete tabellarische Aufstellung der Kunstwerke. Diese wurde um die Angabe des Denkmalschutzes ergänzt. Insgesamt standen lt. dieser Liste 244 Kunstwerke unter Denkmalschutz: 121 Hauszeichen, 50 Reliefs, 18 Wandbilder, 16 Mosaik, jeweils acht Gedenktafeln, Sgraffitos, Skulpturen und Supraporte, drei Türumrandungen, zwei Kachelmosaik und zwei Keramik-Platten.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien war die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen somit gefolgt und hatte die Liste um den Denkmalschutz ergänzt.

Darüber hinaus enthielt die Liste eine Spalte mit der Angabe des "Gefahrenpotenzials" (s. Punkt 4.2.2).

4.2 Prüfung wandgebundener Kunstwerke auf Stand- und Verkehrssicherheit

4.2.1 Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien im Jahr 2017 ergab, dass die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen bzgl. der Überprüfung der wandgebun-

denen Kunstwerke auf Stand- und Verkehrssicherheit in periodisch wiederkehrenden Intervallen keine diesbezüglichen Unterlagen vorlegen konnte. An die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen erging daher damals die Empfehlung, die Prüfung der wandgebundenen Kunstwerke auf Stand- und Verkehrssicherheit lückenlos vorzunehmen und zu dokumentieren.

Im Zuge der vorliegenden Prüfung nahm der Stadtrechnungshof Wien Einschau in eine neu integrierte Softwarelösung, die seit November 2019 bei der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen zur Anwendung kam. Im Prüfungszeitpunkt waren die Kunstwerke von rd. 150 bis 200 der insgesamt ca. 1.800 Wohnhausanlagen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen erfasst. Mittels der Software konnten Daten zum Zustand der Kunstwerke, aufgenommen im Rahmen von wiederkehrenden Begehungen, erfasst werden. Darüber hinaus konnten basierend auf den erfassten Daten Prüfbefunde generiert werden.

Der Stadtrechnungshof Wien sah in der Softwarelösung zur Dokumentation der Stand- und Verkehrssicherheit der wandgebundenen Kunstwerke eine Verbesserung.

4.2.2 Darüber hinaus erging im Jahr 2017 an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen die Empfehlung, im Hinblick auf die Restaurierung eines denkmalgeschützten Kunstwerkes (s. Punkt 5.3) wesentlich rascher als in dem vorliegenden Fall vorzugehen.

Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen erarbeitete infolgedessen einen *"Technischen Standard für die wiederkehrende Prüfung von wandgebundenen Kunstwerken in Wohnhausanlagen der Stadt Wien - Wiener Wohnen"*.

Der "Technische Standard" wurde in Form eines Pilotprojektes anhand von 55 Kunstwerken erarbeitet.

Die Ziele des "Technischen Standards" waren lt. der Version vom 24. April 2019 folgende:

- *"Erfassung und Erstellung einer Übersicht aller wandgebundenen Kunstwerke in den Wohnhausanlagen der Stadt Wien [...], um eine regelmäßige Überprüfung auf Stand- und Verkehrssicherheit in periodisch wiederkehrenden Intervallen durchführen zu können.*
- *Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise zur Erfüllung des rechtssicheren Gebäudebetriebes und der ordnungsgemäßen Erhaltung (je nach Art des Kunstwerkes) von wandgebundenen Kunstwerken auf Stand- und Verkehrssicherheit.*
- *Technisches Nachschlagwerk für diese Maßnahmen und Unterstützung für die aus-schreibende Organisationseinheit."*

Im "Technischen Standard" wurde definiert, welche Arten von Kunstwerken (Mosaik, Supraporte, Sgraffito etc.) als wandgebundene Kunstwerke bezeichnet werden. Des Weiteren wurden die Kunstwerke nach ihrer Beschaffenheit in Gefahrenpotenzial-Klassen eingeteilt. Beispielsweise fielen Gedenktafeln, Skulpturen und Keramikplatten unter die Gefahrenklasse 1 (großes Gefahrenpotenzial), hingegen Sgraffitos und Wandbilder unter die Gefahrenklasse 4 (vernachlässigbares Gefahrenpotenzial).

Die Vorgangsweise bei Begutachtung und die Bestandteile des Gutachtens wurden ebenso im "Technischen Standard" definiert. Beispielsweise sollte im Zuge der Begutachtung beurteilt werden, ob die Standsicherheit des Kunstwerkes gegeben war. Bei Gefahr in Verzug waren zusätzlich zu der im Gutachten vorgesehenen Dokumentation, Sofortmaßnahmen einzuleiten. Die Prüfbefunde bzw. Gutachten (inkl. Fotodokumentation) waren von der Prüferin bzw. dem Prüfer an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen zu übermitteln und folglich von der zuständigen Organisationseinheit in der "SAP-Befunddatenbank" abzulegen.

Des Weiteren wurde ein Formular entwickelt, um die Begutachtung zu verschriftlichen. Das Formular beinhaltete u.a. die angewandten Prüfmethode bzw. etwaige notwendige Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit oder der Erhaltung des Kunst-

werkes. Dieses Formular ließ sich automatisch aus oben genannter Software (s. Punkt 4.2.1) generieren.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien stellten sowohl der erarbeitete "Technische Standard" als auch die Dokumentation der wiederkehrenden Begutachtung von wandgebundenen Kunstwerken eine zufriedenstellende Verbesserung gegenüber der bisherigen Vorgangsweise dar.

4.3 Vorgangsweise bei der thermischen Sanierung einer Wohnhausanlage

Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien im Jahr 2017 zeigte, dass bei der thermischen Sanierung eines städtischen Wohnhauses eine Außenwand mit einer Wärmedämmung versehen wurde, jedoch der Bereich der Wand, an dem sich ein Kunstwerk befand, ausgespart wurde (s. Punkt 5.3). Laut Prüfungsunterlagen bildete die nicht gedämmte Mosaikfläche offenbar eine Kältebrücke sowie zusätzlich auch eine Diffusionsstelle für innenraumseitig anfallendes, nutzungsbedingtes Kondenswasser. Der damit hinter der Mosaikfläche aufgetretene Feuchtigkeitsdruck führte zu Abplatzungen des Gefüges der Mosaikflächen. Seit einigen Jahren löste sich das Mosaik mittlerweile großflächig von der Fassade ab.

An die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen erging damals die Empfehlung, im Fall einer geplanten thermischen Sanierung einer Wohnhausanlage mit wandgebundenen Kunstwerken den bestmöglichen Umgang mit den Kunstwerken in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 7 zu eruieren.

Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen übermittelte dem Stadtrechnungshof Wien im Zuge der vorliegenden Nachprüfung die überarbeitete "Projektmanagementrichtlinie (Bau- und Sanierungsprojekte)". Dort wurden basierend auf der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien unter dem Punkt "Ausführungsvorbereitung" Folgendes eingefügt: *"Erwirken sonstiger, im Einzelfall erforderlicher Genehmigungen bzw. Zustimmungen (z.B. BDA, MA 7, Nachbarn)"*.

Unter dem Punkt "Baubewilligungsverfahren" wurde "*Vidierungen BDA, div. MA erwirken*" eingefügt.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien erschienen die Modifikationen in der Projektmanagementrichtlinie nicht deutlich genug.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen daher, in der Projektmanagement-Richtlinie einen Punkt "Umgang mit wandgebundenen Kunstwerken bei Sanierungen" aufzunehmen und das Einbeziehen der Magistratsabteilung 7 in die Sanierungsplanung anzuführen.

4.4 Vorgangsweise bei Beschädigung oder Diebstahl eines Kunstwerkes in der Zuständigkeit der Magistratsabteilung 7

Im Zuge der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien im Jahr 2017 fiel auf, dass die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen zwei mutwillig zerstörte Freiplastiken instand setzen und reinigen ließ. Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen erstattete zudem Anzeige. Die Magistratsabteilung 7 wurde jedoch nicht informiert, obwohl sie für Freiplastiken zuständig war.

Daher erging damals an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen die Empfehlung, im Fall der Beschädigung oder des Diebstahls eines Kunstwerkes, für welches die Magistratsabteilung 7 zuständig ist, diese zu informieren, sodass diese gegebenenfalls Anzeige erstatten und geeignete Maßnahmen zur Wiederinstandsetzung des Kunstwerkes veranlassen kann.

Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen übermittelte dem Stadtrechnungshof Wien im Zuge der vorliegenden Nachprüfung einen schriftlichen Geschäftsprozess, der als Reaktion auf die damalige Empfehlung erstellt worden war. Der Prozess "*W_Diebstahl_von_Kunstwerken_behandeln*" hatte zum Zweck, Mitarbeitende im Fall eines fehlenden oder beschädigten Kunstwerkes zu einer einheitlichen Vorgangsweise anzuleiten. Der Prozess war ab 4. März 2020 gültig und regelte, dass im Fall einer Zuständigkeit der Magistratsabteilung 7 diese zu informieren sei.

Der Stadtrechnungshof Wien sah in der Vorgangsweise keinen Grund zur Beanstandung.

Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen informierte den Stadtrechnungshof Wien darüber hinaus, dass für den Zeitraum 2017 bis 2019 insgesamt 2.480 SAP-Meldungen ausgewertet wurden, bei welchen im Wortlaut "Diebstahl oder Beschädigung" vorkam. Eine Auswertung, die sich ausschließlich auf "Diebstahl bzw. Beschädigung" von Kunstwerken bezog, konnte nicht erstellt werden, da hierfür kein gesonderter Betreffcode in SAP zur Verfügung stand. Es wurden daher rund ein Drittel der 2.480 Meldungen aus den Jahren 2017, 2018 und 2019 einer stichprobenartigen Einschau unterzogen. Hierbei konnten keine Meldungen einem Diebstahl bzw. einer Beschädigung eines Kunstwerkes zugeordnet werden.

5. Wandgebundene Kunstwerke

5.1 Wien 3, Wildganshof

Das "Relief mit einem pflügenden Bauern" von Alfons Riedel (1939) im Wildganshof in Wien 3, Landstraßer Hauptstraße 185, befand sich bei einem Ortsaugenschein des Stadtrechnungshofes Wien im Jahr 2017 in einem bautechnisch schlechten Zustand infolge witterungsbedingten Einflusses. Da Lücken im Material auf eine beträchtliche Größe der weggebrochenen Teile hinwiesen, bestand nach Auffassung des Stadtrechnungshofes Wien damals eine Verletzungsgefahr für Passantinnen bzw. Passanten auf dem darunterliegenden öffentlich zugänglichen Grünstreifen und dem angrenzenden Gehweg. Noch im Laufe der Prüfung im Jahr 2017 wurde von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen ein Scherengitter im Grünbereich unter dem Kunstwerk zur Absicherung aufgestellt, um eine Gefährdung von Passantinnen bzw. Passanten hintanzuhalten. An die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen erging daher damals die Empfehlung, zeitnah eine Sanierung des Reliefs in die Wege zu leiten, um noch größere Witterungsschäden zu verhindern.

Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen veranlasste bereits zwei Monate nach dem Ortsaugenschein des Stadtrechnungshofes Wien die Restaurierung des

Kunstwerkes. Laut der Dokumentation der Restaurierungsarbeiten vom 13. Juli 2017 wurden lockere und gelöste Teile neuerlich verklebt, Fehlstellen ergänzt und die Verfugung komplett überarbeitet.

Bei einem Ortsaugenschein konnte sich der Stadtrechnungshof Wien von der ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Reliefs ein Bild machen (s. Abbildung 1).

Abbildung 1: Restauriertes "Relief mit einem pflügenden Bauern"



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.2 Wien 5, Eduard-Leisching-Hof

Bei einem Ortsaugenschein des Stadtrechnungshofes Wien im Jahr 2017 im Eduard-Leisching-Hof in Wien 5, Josef-Schwarz-Gasse 4 - 14, fiel auf, dass einige Mosaiksteine des Mosaikfrieses "Suite" (1954) von Wander Bertoni durch witterungsbedingten Einfluss herausgebrochen waren. Das Kunstwerk wurde bereits im Jahr 2005 unter Inanspruchnahme einer Förderung von 25.000,-- EUR netto durch den Wiener Altstadterhaltungsfonds restauriert. Bei der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen lagen jedoch bei der Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien im Jahr 2017 keine Unterlagen über die Restaurierung vor.

An die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen erging damals die Empfehlung, in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 7 die Ursachen für eine erneute Beschädigung zu eruieren. Die Sanierung des Kunstwerkes "Suite" wäre umgehend unter Berücksichtigung der Ursachen zu veranlassen, um noch weitere Witterungsschäden hintanzuhalten.

Im Zuge der Nachprüfung legte die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen dem Stadtrechnungshof Wien Unterlagen zur neuerlichen Restaurierung des Kunstwerkes vor.

Die Magistratsabteilung 39 erstellte vor Restaurierung ein Gutachten. In diesem Gutachten vom 5. September 2018 war zu lesen, dass sowohl vollständige Ablösungen kleinerer Mosaiksteine zu finden waren, als auch eine Vielzahl von Hohllagen bzw. nur mehr mangelhaft haftende Mosaiksteine. Ablösungen traten vorwiegend in den Randzonen auf. Ursache dürfte lt. Gutachten der Klebemörtel gewesen sein, der eine starre Beschaffenheit hatte und eine mangelnde Verkrallung mit der glatten Rückseite der Mosaiksteine zeigte. Des Weiteren waren die dauerhaft-elastischen Anschlussfugen zu der Fassadenfläche mangelhaft ausgebildet. Durch Rissbildung war ein Feuchtigkeitseintritt möglich.

Im Maßnahmenkonzept der mit der Restaurierung beauftragten Firma war zu lesen, dass entlang der Felldränder die Fugen erneuert werden sollten. Die obere und untere Anschlussfuge zum Putz hin sollte durch Verlegen eines Kompribandes geschlossen werden. Fehlende Mosaiksteine sollten mit einer Polymer-Klebedichtmasse wiederverklebt werden. Das Konzept empfahl auch eine Erneuerung der Blechüberdachung oberhalb des Mosaiks mit einem erweiterten Überstand, um den Witterungsschutz zu erhöhen. Als Anschlüsse zur Fassadendämmung sollten Dehnungsfugen ausgebildet werden.

Außer der Magistratsabteilung 39 für die Voruntersuchung wurden im Zuge der Restaurierung ein Baumeister (Hebebühne), ein Restaurator und ein Spengler (Erneuerung der Blechüberdachung) beauftragt.

Am 28. Juni 2019 teilte die mit der Restaurierung beauftragte Firma mit, dass die Restaurierungsarbeiten abgeschlossen waren.

Die Kosten der Voruntersuchung und Instandsetzung beliefen sich auf 20.722,89 EUR netto.

Bei einem Ortsaugenschein im Mai 2020 durch den Stadtrechnungshof Wien fiel auf, dass sich von dem im Frühjahr 2019 restaurierten Mosaik bereits wieder einzelne Mosaiksteine gelöst hatten (s. Abbildung 2).

Abbildung 2: Restauriertes Mosaik "Suite"



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen mit der Firma, die die Restaurierung durchgeführt hatte, in Kontakt zu treten und die Fehlstellen von der Firma innerhalb der Gewährleistungsfrist ausbessern zu lassen, sofern es sich um restaurierte Bereiche handelt. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob weitere Teile des Mosaiks herunterfallen können und dadurch Verletzungsgefahr besteht.

5.3 Wien 11, Gustav-Fuchs-Hof

An einer Fassade des Gustav-Fuchs-Hofs in Wien 11, Geiselbergstraße 16 - 24 befand sich das Mosaik "Darstellungen aus dem Alltag" (1954) von Otto Rudolf Schatz mit den Abmessungen von ca. 3,40 m x 8,20 m. Das Mosaik stand seit dem Jahr 2006 unter Denkmalschutz.

Wie aus den Prüfungsunterlagen der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien aus dem Jahr 2017 hervorging, wurde die Wohnhausanlage in den Jahren 1992 bis 1994 thermisch saniert, indem die Fassade mit einer 10 cm starken Styroporschicht gedämmt wurde. Der Bereich der Fassade, an dem sich das Mosaik "Darstellungen aus dem Alltag" befand, wurde ausgespart. Laut Prüfungsunterlagen bildete die nicht gedämmte Mosaikfläche offenbar nicht nur eine Kältebrücke, sondern zusätzlich auch eine Diffusionsstelle für innenraumseitig anfallendes, nutzungsbedingtes Kondenswasser. Der damit hinter der Mosaikfläche aufgetretene Feuchtigkeitsdruck führte zu Abplatzungen des Gefüges der Mosaikflächen. Seit einigen Jahren löste sich das Mosaik mittlerweile großflächig von der Fassade ab.

Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien im Jahr 2017 war das Mosaik mit einem Gerüst versehen. Der großflächige Verlust eines Teils des Mosaiks war deutlich ersichtlich.

Daher erging damals die Empfehlung an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, das denkmalgeschützte Kunstwerk unter Beantragung einer Förderung durch den Wiener Altstadterhaltungsfonds und unter Berücksichtigung der bauphysikalischen Gegebenheiten nachhaltig restaurieren zu lassen.

Für die vorliegende Nachprüfung des Stadtrechnungshofes Wien wurden Unterlagen über die Restaurierung vorgelegt. Laut Angebot des Baumeisters vom 27. November 2018 wurde vor der Fassade ein Gerüst aufgestellt, die gesamte Fläche der Fassade gereinigt, über dem Mosaik ein von einem Spengler gefertigter Wetterschenkel mon-

tiert, schadhafte Stellen des Wärmedämmverbundsystems entfernt bzw. ergänzt und die gesamte Fassade neu verputzt.

Der Restaurator dokumentierte den Bestand, demontierte das Mosaik und restaurierte das Mosaik unter Neuverklebung, u.zw. in Segmenten (Platten) zur neuerlichen Montage. Der Teil der Fassade, an der sich das Mosaik befunden hatte, wurde von der Baufirma mit einer 3,5 cm starken Wärmedämmung versehen. Danach erfolgte die Montage an der Fassade unter Verwendung von Ankern, Klebemörtel und Ankerkleber.

Im Zeitraum 2016 bis 2019 wurden Rechnungen in einer Gesamtsumme von 74.998,81 EUR netto betreffend die Restaurierung gestellt.

Von der Magistratsabteilung 7 wurde am 29. August 2017 eine Förderung der Restaurierung von 17.080,-- EUR netto genehmigt und am 24. Oktober 2019 angewiesen.

Dem Antrag zur oben genannten Restaurierung wurde außerdem vom Bundesdenkmalamt mit einem Schreiben von 22. August 2017 stattgegeben.

Bei einem Ortsaugenschein des Stadtrechnungshofes Wien im Frühjahr 2020 im Zuge der Nachprüfung war das restaurierte Mosaik in einem guten Zustand (s. Abbildung 3).

Abbildung 3: Restauriertes Mosaik "Darstellungen aus dem Alltag"



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.4 Wien 14, Amortgasse 1 - 17

Der Stadtrechnungshof Wien besichtigte die städtische Wohnhausanlage in Wien 14, Amortgasse 1 - 17. Die dortigen wandgebundenen Kunstwerke

- Mosaikwandbild "Zeiserlwagen" (1954) von Johanna Schidlo-Riedl (Abbildung 4),
- Relief "Fischreiher" von Eva Mazzucco (Abbildung 5),
- Relief "Brandenten" von Josef Seebacher (Abbildung 6),
- Relief "Tierdarstellungen" von Heribert Rath (Abbildung 7) und
- Relief "Vögel" von Emil Weiser (Abbildung 8)

waren in einem guten Zustand.

Abbildung 4: Mosaikwandbild "Zeiserlwagen" von Johanna Schidlo-Riedl



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 5: Relief "Fischreihher" von Eva Mazzucco



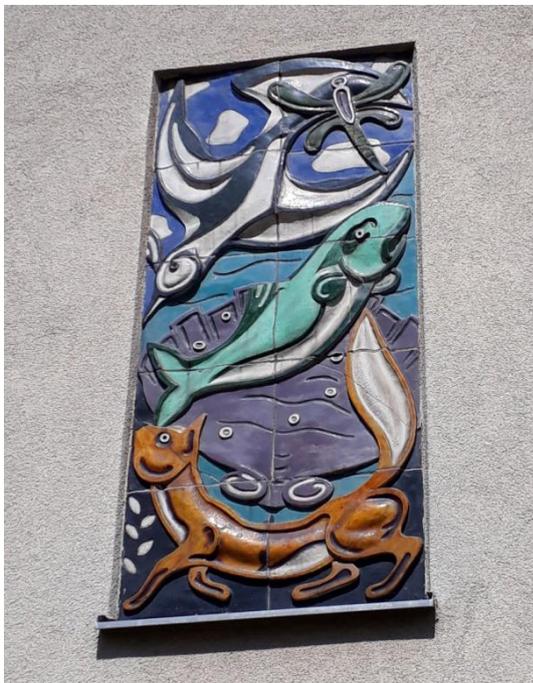
Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 6: Relief "Brandenten" von Josef Seebacher



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 7: Relief "Tierdarstellungen" von Heribert Rath



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 8: Relief "Vögel" von Emil Weiser



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.5 Wien 8, Lange Gasse 21 - 23

Der Stadtrechnungshof Wien besichtigte die städtische Wohnhausanlage in Wien 8, Lange Gasse 21 - 23. Das dortige, denkmalgeschützte wandgebundene Kunstwerk befand sich in einem guten Zustand (s. Abbildung 9).

Abbildung 9: "Drei Eulen" (1957) von Josef Seger



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

In der Liste der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen fand sich das Kunstwerk nicht. Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen ergänzte noch im Prüfungszeitpunkt die Liste um das Kunstwerk "Drei Eulen".

6. Feststellungen

Im Zuge eines Ortsaugenscheins in der Wohnhausanlage in Wien 14, Breitenseer Straße 68 - 74 stellte der Stadtrechnungshof Wien Schäden an einer Freiplastik fest. Ein Teil der Betonsäulen einer freistehenden Mosaikwand wies Risse auf (s. Abbildungen 10 und 11). Diese stellten aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien im Prüfungszeitpunkt kein Problem für die Standfestigkeit des Kunstwerkes dar, würden jedoch in Zukunft durch Frosteinwirkung zu weiteren und tiefergehenden Schäden führen.

Da sich die Freiplastiken in der Zuständigkeit der Magistratsabteilung 7 befanden, leitete der Stadtrechnungshof Wien die Information über den Schaden an die Magistratsabteilung 7 weiter. Diese veranlasste sofort eine Behebung des Schadens.

Abbildung 10: Mosaikwand "Lebensrhythmus" von Eduard Robitschko



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 11: Risse in einer Betonsäule der Mosaikwand "Lebensrhythmus"



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

In die Projektmanagement-Richtlinie wäre ein Punkt "Umgang mit wandgebundenen Kunstwerken bei Sanierungen" aufzunehmen und das Einbeziehen der Magistratsabteilung 7 anzuführen (s. Punkt 4.3).

Stellungnahme der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Grundsätzlich ist die Einbindung diverser Magistratsabteilungen bereits in der Projektmanagementrichtlinie verankert. Bei der weiterführenden Überarbeitung der Projektmanagementrichtlinie wird die Einbindung der Magistratsabteilung 7 explizit in die entsprechenden Arbeitspaketbeschreibung aufgenommen.

Empfehlung Nr. 2:

Mit der Firma, die die Restaurierung des Mosaiks "Suite" in Wien 5, Josef-Schwarz-Gasse 4 - 14 durchgeführt hatte, wäre in Kontakt zu treten und wären die Fehlstellen von der Firma innerhalb der Gewährleistungsfrist ausbessern zu lassen, sofern es sich um restaurierte Bereiche handelt. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob weitere Teile des Mosaiks herunterfallen können und dadurch Verletzungsgefahr besteht (s. Punkt 5.2).

Stellungnahme der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Im September 2020 fand die Begehung mit dem Restaurator statt. Es haben sich einzelne Plättchen des Mosaiks gelöst. Die Schäden betreffen keine Teile, die durch den Restaurator neu verklebt wurden.

Mit dem Restaurator wurde vereinbart, dass das Mosaik im Frühjahr 2021 noch einmal besichtigt wird, um das Schadensbild mit dem jetzigen Zustand zu vergleichen. Sollte sich der Zustand weiter verschlechtern, wird eine komplette Abnahme und Neuverklebung des Mosaiks auf dem Trägersystem erforderlich sein. Der Restaurator sieht keine Gefährdung durch die sich lösenden Plättchen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Oktober 2020